

## Mitteilung an die Bezirksvertretung Sennestadt

**An  
163  
z.Hd. Frau Fechner**

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Württemberger Allee mit der Drucksachenummer 2963/202-2025 Punkt 2 mit:

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden Tempo 30-Zonen durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“ gelten.(...)

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO ist eine Entscheidung über eine Einrichtung oder Ausdehnung von Tempo 30-Zonen im Rahmen einer flächenhaften kommunalen Verkehrsplanung nach der Charakteristik eines Gebietes mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zu treffen.

Es besteht bereits eine Tempo 30-Zone rechts der Württemberger Allee. Diese umfasst u.a. den Falkenweg, Thüringer Weg und Schlesischen Weg.

Die Württemberger Alle, sowie die auf der linken Seite angrenzenden Sackgassen Pommernweg, Ostpreußenweg und Hessenweg entsprechen den Kriterien des § 45 Abs. 1c StVO, da es sich hierbei um Wohnstraßen handelt und alle Straßen in einer Sackgasse enden, sodass hier kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist. Die Bebauung in diesem Bereich ist sehr dicht wodurch ein erhöhter Fußgängerquerungsverkehr zu beobachten ist.

Dem Beschluss der BV wird somit gefolgt und eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gefertigt.

i.A.

Lewald